

ACCON-Bericht-Nr.: **ACB 0722 - 409681 - 137**

Titel: **Stellungnahme zu möglichen Festsetzungen zum
Gewerbelärm im Bebauungsplan 302 „Am Gracht-
weg West“ in Eschweiler**

Verfasser: **Dipl.-Ing. Norbert Sökeland**

Berichtsumfang: **11 Seiten**

Datum: **26.07.2022**

ACCON Köln GmbH

Rolshover Straße 45
51105 Köln

Tel.: +49 (0)221 80 19 17 - 0
Fax.: +49 (0)221 80 19 17 - 17

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Norbert Sökeland
Dipl.-Ing. Jan Meuleman
Aljoscha Weigand

Handelsregister

Amtsgericht Köln
HRB 29247
UID DE190157608

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 50 198
Konto-Nr. 130 21 99

SWIFT(BIC): COLSDE33
IBAN: DE73370501980001302199

Titel: Stellungnahme zu möglichen Festsetzungen zum Gewerbelärm im
Bebauungsplan 302 „Am Grachtweg West“ in Eschweiler

Auftraggeber: RWE Power AG
Stüttgenweg 2
50935 Köln

Auftrag vom: 08.06.2022

Berichtsnummer: ACB 0722 - 409681 - 137

Datum: 26.07.2022

Projektleiter: Dipl.-Ing. Norbert Sökeland

**Die Vervielfältigung, Konvertierung, Weitergabe oder Veröffentlichung dieses Berichts - insbesondere die
Publikation im Internet - bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die ACCON Köln GmbH.**

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen der Beurteilung	5
2.1	Vorschriften, Normen, Richtlinien	5
2.2	Planungsunterlagen	5
2.3	Richtwerte, Immissionspunkte und Planungszielwerte	6
3	Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes	8

1 Aufgabenstellung

Zur Schaffung eines neuen Standortes für potenzielle gewerbliche Nutzungen ist beabsichtigt, den Bebauungsplan 302 „Am Grachtweg West“ aufzustellen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 302 befindet sich unmittelbar nordwestlich des Kraftwerkstandortes Weisweiler. Die Fläche diente ursprünglich als Betriebsfläche für den Tagebau. Da sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt wird, soll sie einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Möglichen Lärm-Immissionskonflikten zwischen den neu festzusetzenden GE-Flächen und den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen soll im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen entgegengewirkt werden.

In der vorliegenden Stellungnahme wird die für das Planverfahren mögliche Festsetzungsvariante herausgearbeitet und es werden Hinweise für die Umsetzung in der Praxis gegeben.

2 Grundlagen der Beurteilung

2.1 Vorschriften, Normen, Richtlinien

Für die Berechnungen und Beurteilungen wurden benutzt:

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist
- [2] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- [3] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 GMBI. 1998 S. 503
- [4] DIN 45691, „Geräuschkontingentierung“, Dezember 2006
- [5] DIN 18005 ff "Schallschutz im Städtebau", Juli 2002
- [6] Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr IA3 016.21-2 zur DIN 18005 (am 01.01.2003 als Erlass des MSWKS bestätigt)
- [7] Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007
- [8] DIN ISO 9613-2, „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999
- [9] Ulrich Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, Handreichungen für die kommunale Planung, Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk, 4. Auflage 2010
- [10] Entscheidung Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 131/08.NE, 19.07.2011

2.2 Planungsunterlagen

Von der Stadt Eschweiler sowie der RWE AG wurden uns folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- [11] Entwurf des Bebauungsplans 302 „Am Grachtweg West“

- [12] Gutachterliche Stellungnahme zur Sicherstellung des Immissionsschutzes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Grachtweg“ der Stadt Eschweiler BP 262 und der Gemeinde Inden BP 30, ACCON Köln GmbH, Bericht-Nr.: ACB 1003 - 4717 – 103_B vom 21.10.2003

2.3 Richtwerte, Immissionspunkte und Planungszielwerte

Das Plangebiet des Bebauungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 302 befindet sich unmittelbar nordwestlich des Kraftwerkstandortes Weisweiler und westlich angrenzend an das Plangebiet des Bebauungsplanes „Am Grachtweg“ (Bebauungsplan Nr. 30 auf dem Stadtgebiet Inden und BP 262 auf dem Stadtgebiet Eschweiler).

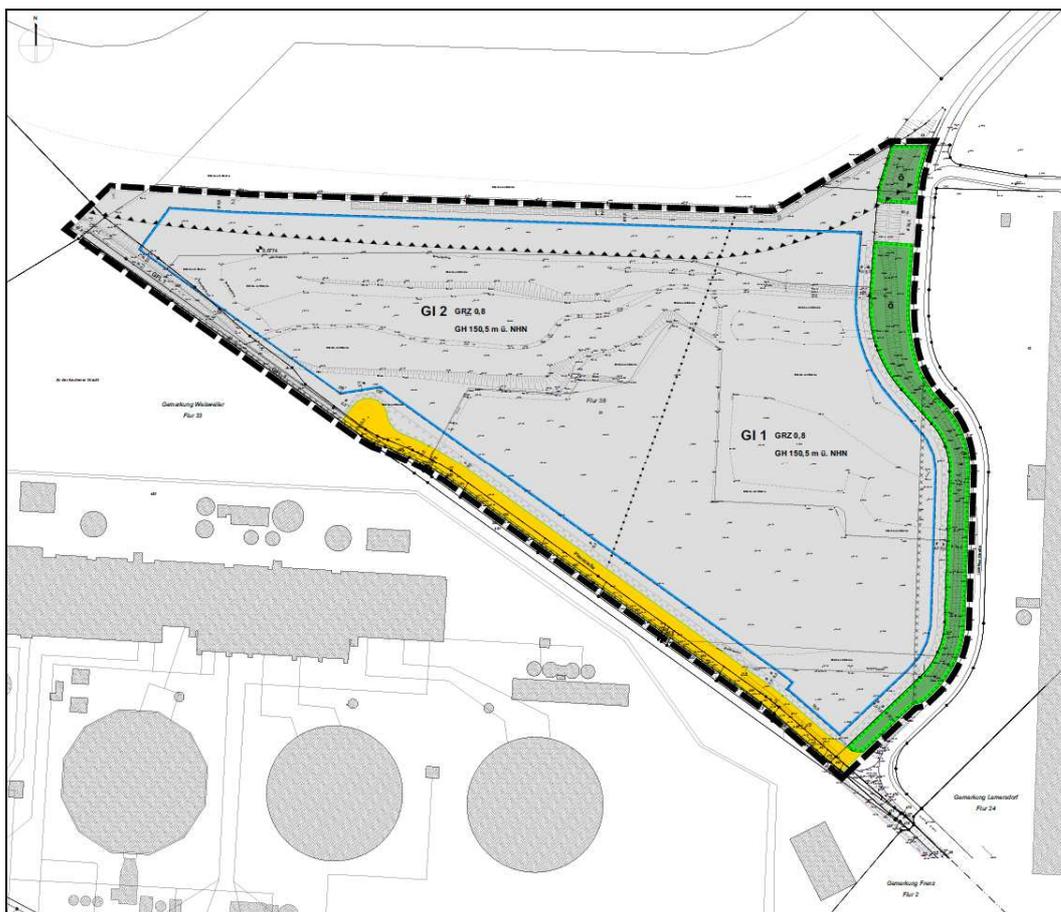


Abb. 2.3.1 Lage des Plangebietes

Für den Bebauungsplan „Am Grachtweg“ (Bebauungsplan Nr. 30 auf dem Stadtgebiet Inden und BP 262 auf dem Stadtgebiet Eschweiler) wurde eine Gliederung mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln erarbeitet, um den Immissionsschutz vor Geräuschen sicherzustellen. Hierzu wurden zwei Immissionsorte berücksichtigt, die die nächstgeleg-

nen Wohnnutzungen darstellten (s. Abb. 2.3.2). Diese Immissionsorte, die am Ortsrand von Frenz sowie Am Ortsrand von Lamersdorf gelegen sind, stellen auch die maßgeblichen Immissionsorte für mögliche Nutzungen innerhalb des Industriegebietes „Am Grachtweg West“ dar. Nordwestlich von Lamersdorf soll zukünftig eine Wohnbaugebietsentwicklung erfolgen. Bezogen auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 302 werden geringfügig kleinere Abstände zwischen gewerblich / industrieller und Wohnbaunutzung entstehen.

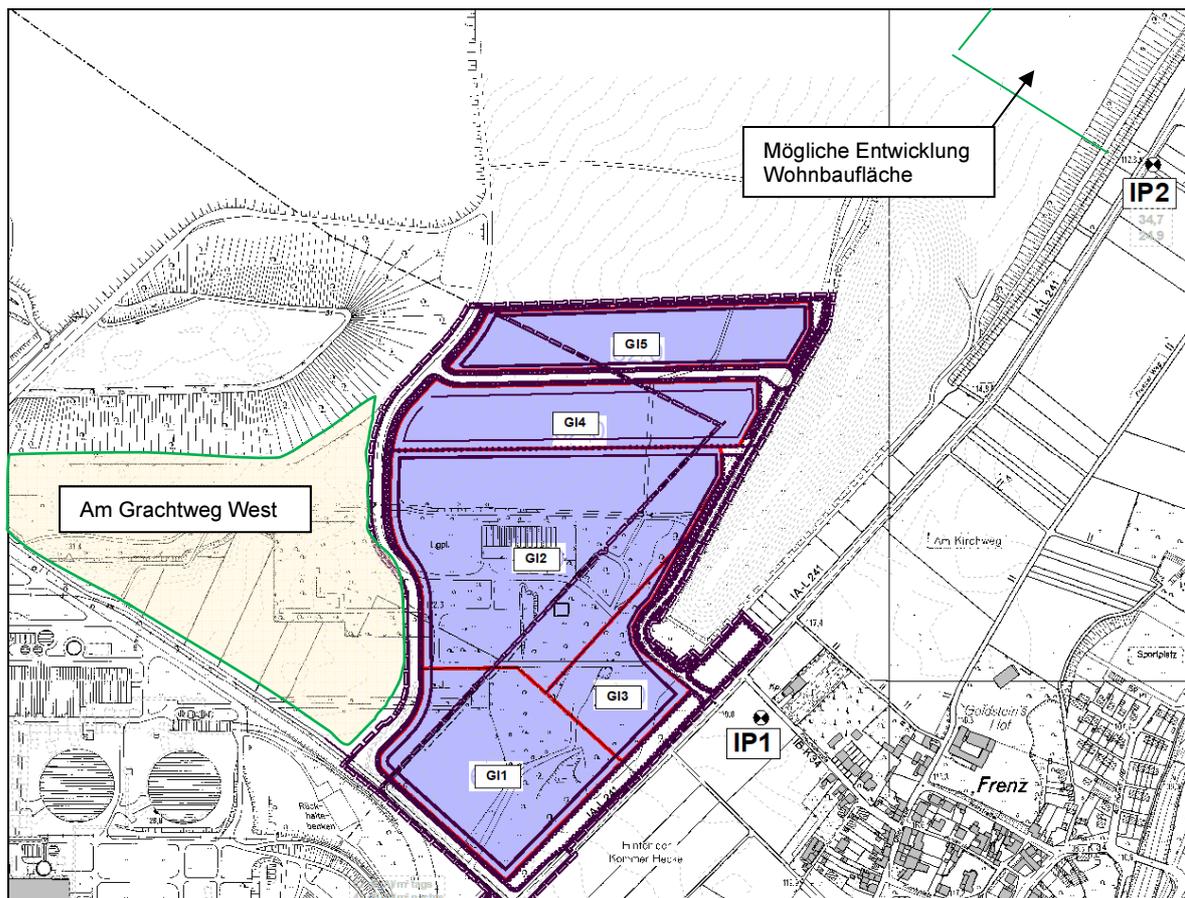


Abb. 2.3.2 Lage des Bebauungsplanes Nr. 30 / 262 und der Immissionspunkte

Bei der Erarbeitung der flächenbezogenen Schalleistungspegel für die Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 30 / 262 wurden die Geräuschimmissionen des Kraftwerkes Weisweiler als Vorbelastung berücksichtigt. Durch die flächenbezogenen Schalleistungspegel, die im Bebauungsplanverfahren als Festsetzung aufgenommen wurden wird der Tages-Immissionsrichtwert an beiden Immissionsorten ausgeschöpft. Am Immissionspunkt IP 1 resultiert aus der Vorbelastung des Kraftwerkes Weisweiler (Stand Aufstellung des BP 30 / 262) und der planerisch möglichen Belastung aus dem BP Nr. 30 / 262 eine Ausschöpfung des Immissionsrichtwertes sowohl tags als auch nachts. Am IP 2 resultiert eine summarische Vorbelastung von 54,5 dB(A) am Tage und 38,5 dB(A) zur Nachtzeit.

3 Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes

Durch den Bebauungsplan Nr. 302 soll das Planungsrecht für zukünftige gewerbliche oder industrielle Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes ist es Voraussetzung, dass an der schutzbedürftigen Bebauung im Einwirkungsbereich der Gewerbeflächen in Zukunft keine unzulässigen Geräuschemissionen auftreten werden. Die in der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte müssen eingehalten werden.

Nach der BauNVO können für Baugebiete Festsetzungen getroffen werden, die das jeweilige Baugebiet nach der Art der Betriebe und deren Bedürfnissen sowie Eigenschaften gliedern. In diesem Zusammenhang werden Emissionskontingente nach der DIN 45691 als geeignetes Instrument betrachtet, um das Emissionsverhalten als Eigenschaft von Betrieben und Anlagen zu definieren. Weiterhin können Festsetzungen gemäß dem Abstandserlass NRW getroffen werden, um die immissionsschutzrechtlichen Belange innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu regeln.

Bei der Erarbeitung einer Emissionskontingentierung bzw. Geräuschkontingentierung für ein Plangebiet ist zu beachten, dass Teilflächen geschaffen werden, die in ihrer Größe der späteren, zukünftigen Nutzung entsprechen und dass diesen Flächen unterschiedliche Emissionskontingente zugewiesen werden.

Im Zusammenhang mit der Gliederung eines Gewerbegebietes mit Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691 ist dabei die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes¹ zu beachten.

Gemäß diesem und drauf aufbauenden Urteilen ist zu beachten, dass in einem nach § 1 Abs. 4, Satz 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung vorliegen muss. Alternativ muss es ein Teilgebiet geben, dass mit Emissionskontingenten belegt ist, die die Ansiedlung und den Betrieb eines jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betriebs ermöglichen. Geschuldet ist dies gem. dem zitierten Urteil, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der jeweiligen Baugebiete zu wahren ist.

Welche Lärmemissionen die vom Typ her nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe aller Art im Sinne von § 8 BauNVO charakterisieren bzw. diesen zugrunde zu legen sind,

¹ vergl. BVerwG Urt. vom 7.12.2017 - 4 CN 7/16

sodass keine Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung entstehen, lassen die Gerichte jedoch offen.

In Kommentierungen wird mit Bezug auf die DIN 18005 angenommen, dass zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m² tags und nachts grundsätzlich ausreichend sind, um jeden nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieb jeder Art in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO betreiben zu können. Für Industriegebiete müssten analog flächenbezogene Schalleistungspegel von 65 dB(A)/m² tags und nachts berücksichtigt werden. Allerdings hat die Rechtsprechung zu diesem Kriterium noch nicht abschließend Stellung genommen.

Kann dies innerhalb des Geltungsbereiches eines Gewerbegebietes nicht sichergestellt werden, ist nur eine baugebietsübergreifende Gliederung gemäß § 1. Abs. 4 Satz 2 BauNVO möglich.

Die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist, dass neben dem emissionskontingentierte Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Ergänzungsgebiet auf dem Gebiet des jeweiligen Planungsträgers vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten bzw. festgesetzt sind.

Das heißt, zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss das Stadtgebiet über wenigstens ein festgesetztes Gewerbegebiet verfügen, das mit keiner Geräuschkontingentierung oder aber mit einer Geräuschkontingentierung belegt ist, die auf mindestens einer Teilfläche jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht. Für die Wirksamkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung ist es erforderlich, dass ihr auch ein darauf gerichteter planerischer Wille der Gemeinde zugrunde liegt. Es gehört zu einer geordneten Städtebaupolitik, dass sich die Gemeinde darüber klar wird, ob und welche geeigneten Baugebiete nicht nur im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, sondern auch zukünftig die Funktion von Ergänzungsgebieten übernehmen sollen.

Zu berücksichtigen ist vorliegend, dass durch die bereits in der Vergangenheit erfolgte Gliederung mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln eine weitgehende Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten vorliegt. Die Kontingentierung müsste diese Vorbelastung berücksichtigen, so dass nur geringe Emissionskontingente vergeben werden könnten.

Mit einer Gliederung nach dem Abstandserlass erfolgen keine Festsetzungen hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen durch Zuordnung von Emissionskontingenten auf einzelnen Teilgebieten. Je nach Abstand zu den umliegenden Immissionsorten werden mit dem Abstandserlass als Gliederungsinstrument einzelnen Flächen eines

Plangebietes die entsprechenden Abstandsklassen zugordnet und ggf. bestimmte Betriebsarten aus der Abstandsliste ausgeschlossen.

Grundsätzlich kann mit einer Festsetzung gemäß dem Abstandserlass erreicht werden, dass an den Immissionspunkten in der Umgebung eines Plangebietes keine unzulässigen Geräuschimmissionen auftreten, da die Eingruppierung der unterschiedlichen Betriebsarten und Anlagen unter Berücksichtigung der einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und von VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften erfolgte. Der Abstandserlass soll dazu beitragen, dass der Immissionsschutz bereits im Abwägungsprozess der Bauleitplanung ausreichende Berücksichtigung findet.

Im Abstandserlass NRW sind in der Anlage 1 insgesamt 221 Betriebsarten in 7 Abstandsklassen aufgeteilt. Als unteres Maß der Abstandsliste sollte ein Mindestabstand von 100 m (Abstandsklasse VII) zwischen Gebieten mit „nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“ und reinen Wohngebieten eingehalten werden. Nach Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses darf der Abstand um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn der in der Abstandsliste angegebene Abstand sich ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergibt (derartige Betriebsarten sind mit (*) gekennzeichnet) und es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines Wohngebiet, ein besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt. Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Nach Nummer 2.2.2.5 des Abstandserlasses ist jedoch in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich, falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann.

Unter Berücksichtigung der in Abbildung 2.3.1 dargestellten Gliederung des Plangebietes in die Teilgebiete GI 1 und GI 2 ergeben sich zu den maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene Wohnbebauung) die folgenden Abstände vom jeweils nächstgelegenen Rand des betreffenden Teilgebietes:

Tabelle 3.1 geringster Abstand zwischen dem Rand eines Teilgebietes des Plangebietes und den Immissionspunkten

Teilgebiet	Abstand zum Immissionspunkt [m]	
	IP 1 [MI]	IP 2 [WA]
GI 1	500	1.150
GI 2	700	1.250

Aufgrund der in Tabelle 3.1 aufgeführten Abstände zum Immissionspunkt IP 1 müssen in dem Teilgebiet GI 1 die Betriebe der Abstandsklassen I bis III ausgeschlossen werden. In dem Teilgebiet GI 2 sind die Betriebe der Abstandsklassen I bis II auszuschließen.

Nach Nummer 2.2.2.5 des Abstandserlasses können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Dies bedeutet, dass innerhalb des GI 1 auch Betriebe aus den Abstandsklassen II und III, die mit (*) in der Abstandsliste gekennzeichnet sind, zulässig gemacht werden können. Innerhalb des GI 2 sind gemäß Nummer 2.2.2.5 des Abstandserlasses auch Betriebe aus den Abstandsklassen I und II, die mit (*) in der Abstandsliste gekennzeichnet sind, zulässig, in Abstandsklasse I ist jedoch keine Betriebsart mit (*) gekennzeichnet.

Wenn nachgewiesen wird, dass Emissionen von Betrieben der Abstandsklasse III durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen soweit begrenzt werden, dass schädliche Auswirkungen auf bestehende oder planungsrechtlich zulässige schützenswerte Bebauung in Wohn-, Misch-, Kern- oder Dorfgebieten dauerhaft vermieden werden (Atypik), können diese auch innerhalb des Teilgebietes GI 1 für zulässig erklärt werden. In diesen Fällen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Im Teilgebiet GI 2 gilt dies gleichermaßen für Betriebe der Abstandsklasse II.

Aufgrund der bereits bestehenden Geräuschvorbelastung (Bestandskraftwerk und planerische Vorbelastung aus dem Bebauungsplan „Am Grachtweg“) ist es bei Betriebsansiedelungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren in jedem Fall erforderlich, dass der Nachweis geführt wird, dass die Geräuschzusatzbelastung nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führt.

Köln, den 26.07.2022

ACCON Köln GmbH

Der Sachverständige

Dipl.-Ing. Norbert Sökland

accon
ENVIRONMENTAL CONSULTANTS
ACCON Köln GmbH
Rolslover Str. 45 Tel.: 0221 / 801917-0
51105 Köln www.accon.de